

Dt. Minigolfsport Verband e.V., Panzerleite 49, 96049 Bamberg

An
das Präsidium des DMV und der DMJ

alle Landesverbände

alle Teilnehmer Deutscher Meisterschaften
des DMV über ihre Landesverbände

Spitzenfachverband im Deutschen
Olympischen Sportbund

Anti-Doping-Beauftragter
des DMV

Dr. Andreas Fuchs
Bärnmannstraße 9
81245 München

Tel.: (089) 30784775

Fax: 01212575674091

email:

antidoping@minigolfsport.de

gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern

München, den 20.05.2008

Medizinische Ausnahmegenehmigung für DM's 2008

Liebe Minigolffreunde,

wie bereits seit einiger Zeit praktiziert, können bei ALLEN Deutschen Meisterschaften (Deutsche Minigolf-Meisterschaften AK, Deutsche Minigolf-Seniorenmeisterschaft, Deutsche Minigolf-Jugendmeisterschaft, Deutsche Meisterschaften Systeme) Dopingkontrollen durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass alle Sportler, die an diesen Wettkämpfen in 2008 und in den folgenden Jahren teilnehmen, sicherstellen müssen, dass sich keine verbotenen Wirkstoffe in ihrem Körper befinden. Darunter fallen auch Medikamente, die auf Grund von Erkrankungen/Verletzungen eingenommen werden müssen, wie beispielsweise blutdrucksenkende (Betablocker) oder harntreibende Wirkstoffe (Diuretika), Medikamente gegen Asthma oder Erkältungen, Insulin, etc. (Dies ist keine abschließende Aufzählung!). Falls diese Medikamente vom Arzt verordnet sind, muss eine Genehmigung beantragt werden. Ein Attest reicht im Normalfall nicht aus (mögliche Ausnahmen: siehe Anlage)!

Grundsätzlich möchten wir Euch bitten, im Falle einer Krankheit bzw. Verletzung mit Eurem Arzt eine Behandlung zu besprechen, die die Anti-Doping-Bestimmungen berücksichtigt. Beachtet bitte hierbei unbedingt die aktuelle ‚Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden‘, hilfreich kann insbesondere auch die ‚Beispielliste der zulässigen Medikamente‘ der NADA sein. Diese Dokumente sind in der aktuellsten Fassung auf der Internetseite der NADA unter <http://www.nada-bonn.de> zu finden. Des Weiteren gibt es auf der Seite der NADA eine Medikamentendatenbank, ‚NADAMED‘, in der man nachschlagen kann, ob der oder die Wirkstoffe erlaubt oder verboten sind. Sollte eine Behandlung mit verbotenen bzw. eingeschränkt erlaubten Wirkstoffen aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich sein, bitten wir Euch, die folgenden Hinweise **UNBEDINGT** zu beachten. Sollte ein Sportler bei einer Dopingkontrolle positiv auf einen verbotenen Wirkstoff (z.B. aus einem (auch ärztlich verordneten) Medikament) getestet werden, dann muss der Sportler entsprechend den Bestimmungen sanktioniert werden!

Geschäftsstelle:
Panzerleite 49 Tel: 0951/2974196 email: info@minigolfsport.de
96049 Bamberg Fax: 0951/2974197 www.minigolfsport.de
eingetragener Verein: Vereinsregister Amtsgericht Köln 6116
Steuernr.: 207 107 60323 K01

Präsident Dr. Gerhard Zimmermann
Vizepräsident Michael Seiz
Vizepräsident Reinhard Neitzke
Schatzmeister Robert Ebi

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Lech-Ammersee
BLZ 70169541, Konto 534013
Sparkasse Engen-Gottmadingen
BLZ 69251445, Konto 5606579

Die Info *„Medizinische Ausnahmegenehmigungen im Bereich des DMV“* soll, helfen die notwendigen Schritte für die betroffenen Minigolfer zu erklären. Bei Fragen zu Medikamenten und Wirkstoffen bzw. ob diese im Sinne des NADA-Code verboten sind, muss man sich direkt an die NADA wenden. Diese kann eine abschließende Aussage treffen, ob ein Medikament verbotene Wirkstoffe enthält und eine Ausnahmegenehmigung notwendig ist. Hierzu ist unter Umständen eine schriftliche Anfrage bei der NADA notwendig.

Ein notwendiger Antrag muss 21 Tage vor dem Wettkampf bei der NADA eingegangen sein.

Diese Regelungen erscheinen auf den ersten Blick sehr kompliziert, insbesondere durch die Wirkstoffnamen und die medizinischen Fachbegriffe. Im Fall verordneter Medikamente kann als erster Euer Arzt weiterhelfen (dazu die *„Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“*, und die *„Beispielliste der zulässigen Medikamente“* der NADA mit zum Termin nehmen). Weiterhin kann oben erwähnte Medikamentendatenbank oder ein Anruf bei der NADA weiterhelfen. Eine endgültige Klärung kann die schriftliche Anfrage bei der NADA bringen. Bei Fragen zum Ablauf des Verfahrens könnt Ihr Euch gerne an mich (den Anti-Doping-Beauftragten des DMV, antidoping@minigolfsport.de) oder an die NADA wenden.

Ich bitte die Landesverbände, diese Info allen potentiellen Teilnehmern an den oben genannten Meisterschaften sobald als möglich zukommen zu lassen.

Mit sportlichen Grüßen,



Dr. Andreas Fuchs
Anti-Doping-Beauftragter des DMV

Anlage:
„Medizinische Ausnahmegenehmigungen im Bereich des DMV“

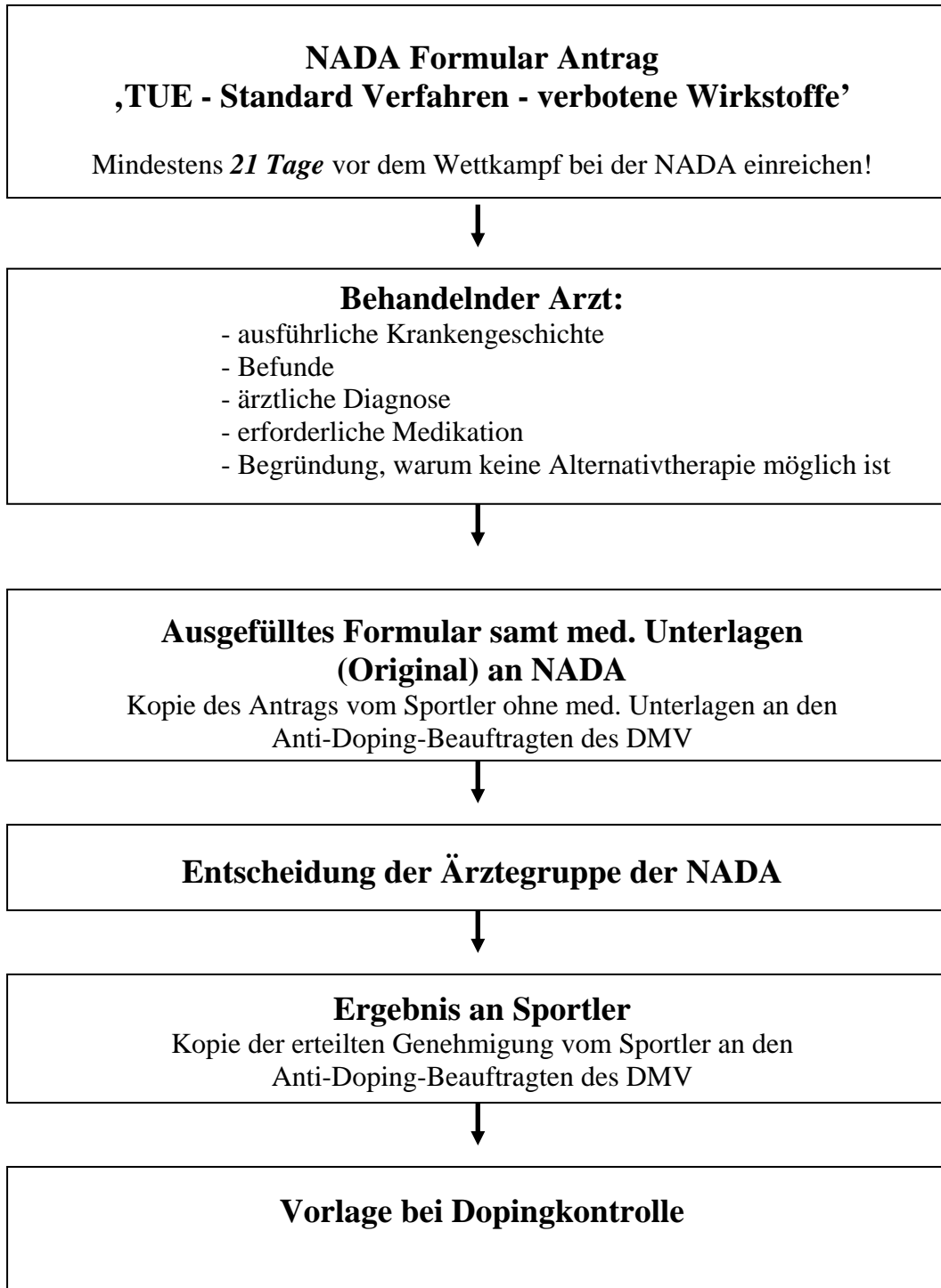
Medizinische Ausnahmegenehmigungen im Bereich des DMV

Um einen verbotenen Wirkstoff verwenden zu dürfen, bedarf es grundsätzlich einer **vorherigen** medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE – ‚*Therapeutic Use Exemption*‘). Im Moment ist die NADA für die Bearbeitung der Anträge aller Sportler des DMV zuständig. Die entsprechenden Regelungen hierfür finden sich im aktuellen NADA-Code unter Artikel 5 und werden im Folgenden kurz dargestellt werden. Die Schemata im Anhang sollen den Ablauf verdeutlichen.

1. Alle Angehörigen eines Testpools (alle **Bundeskadersportler**: Jugend, allgemeine Klasse) müssen grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung beantragen (‚*Schema TUE 01-2008*‘). Für eine Medikation nach 3. kann ein vereinfachter Antrag gestellt werden (‚*Schema ATUE 01-2008*‘).
2. Alle Sportler, die an **internationalen Wettkämpfen teilnehmen** (soweit sie nicht als Bundeskadersportler unter 1. fallen), müssen grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung beantragen (‚*Schema TUE 01-2008*‘). Für eine Medikation nach 3. kann ein vereinfachter Antrag gestellt werden (‚*Schema ATUE 01-2008*‘).
3. Die Sportler, die **NICHT Angehörige eines Testpools** sind und **nicht an internationalen Wettkämpfen teilnehmen**, können sich im Falle einer nicht-systemischen Anwendung von Glukokortikoiden (d.h. als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze, z.B. Cortison) bzw. der inhalativen Anwendung von Beta-2-Agonisten (beschränkt auf Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin, z. B. Asthmamittel) und Glukokortikoiden die medizinische Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest vor der Anwendung bestätigen lassen (‚*Schema ATTEST-kurz 01-2008*‘). Für alle anderen verbotenen Wirkstoffe ist das Standardverfahren (‚*Schema TUE 01-2008*‘) bzw. das vereinfachte Verfahren nach 4. (‚*Schema ATTEST-kurz 01-2008*‘) notwendig.
4. Der nicht-systemische Einsatz von Glukokortikoiden an der Haut ist nicht anzeigepflichtig. Auch die äußerliche Anwendung von Glukokortikoiden in Form von Augen-, Ohren- und Nasentropfen und -salben sowie in der Mundhöhle bedarf keiner Ausnahmegenehmigung. Glukokortikoide sind grundsätzlich nur im Wettkampf verboten. Aufgrund der nicht eindeutigen Nachweisbarkeitsdauer nach einer Applikation in den Tagen/Wochen vor einem Wettkampf wird jedoch dringend angeraten, länger nachweisbare lokal applizierte Kortisonpräparate auch mehrere Wochen vor einem Wettkampf mit dem hier genannten Verfahrensweg anzuzeigen (‚*Schema TUE 01-2008*‘ für Sportler nach 1. und 2. bzw. ‚*Schema ATTEST-kurz 01-2008*‘ für Sportler nach 3.).
5. Sportler, die **älter als 50 Jahre** sind und **keinem Testpool angehören**, weisen die erforderliche Behandlung mit Beta-Blockern und Diuretika bzw. die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes nach (‚*Schema ATTEST-lang 01-2008*‘). Für alle anderen verbotenen Wirkstoffe ist das Standardverfahren (‚*Schema TUE 01-2008*‘) bzw. das vereinfachte Verfahren nach 3. bzw. 4. (‚*Schema ATTEST-kurz 01-2008*‘) notwendig.

Schema TUE 01-2008

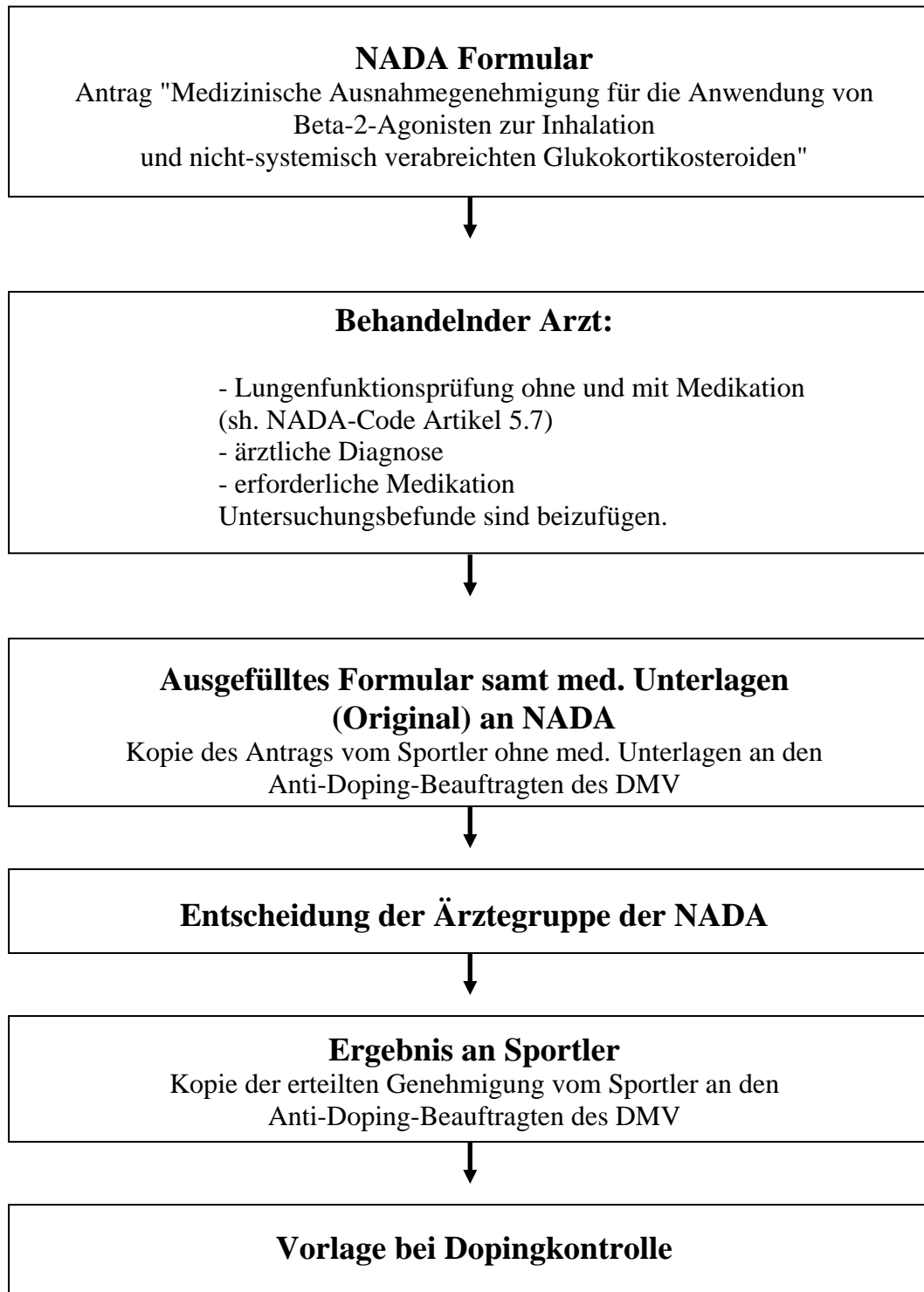
Medizinische Ausnahmegenehmigung – Standardantragsformular
(TUE – ‚Therapeutic Use Exemptions‘ – ‚Standard Application Form‘)
für die Anwendung von verbotenen Substanzen bei chronischen Erkrankungen
wie z. B. Morbus Crohn, insulinpflichtiger Diabetes mellitus, rheumatische Erkrankung,
Glaukom, Herz-/Kreislaufkrankungen



Schema ATUE 01-2008
Medizinische Ausnahmegenehmigung – vereinfachtes Verfahren
(ATUE –, Therapeutic Use Exemptions’ – ,abbreviated Process’)

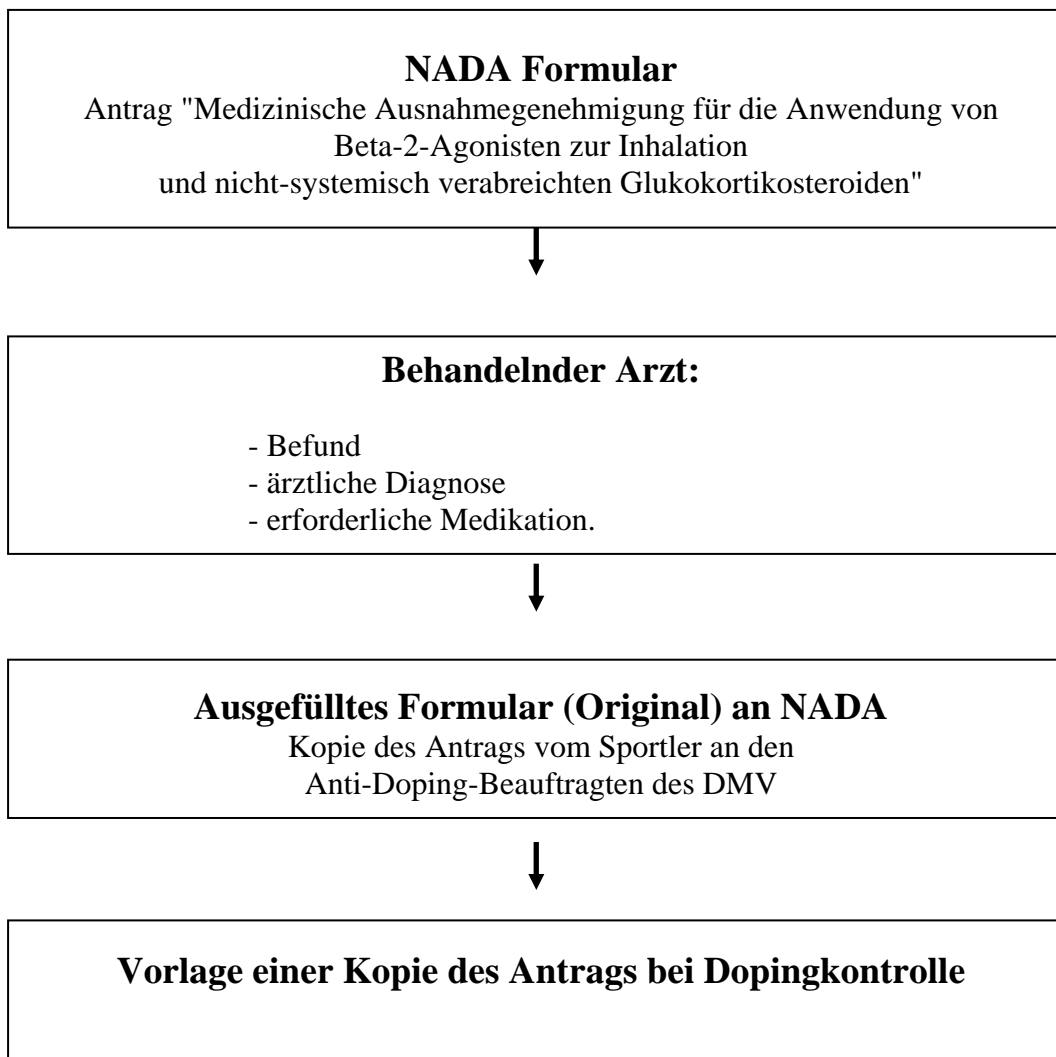
1. Für die Anwendung von Beta-2-Agonisten und Glukokortikoiden zur Inhalation

Aus der Gruppe der Beta-2-Agonisten dürfen nur die Wirkstoffe Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin zur Inhalation eingesetzt werden!



2. Nicht-systemische Anwendung von Glukokortikoiden

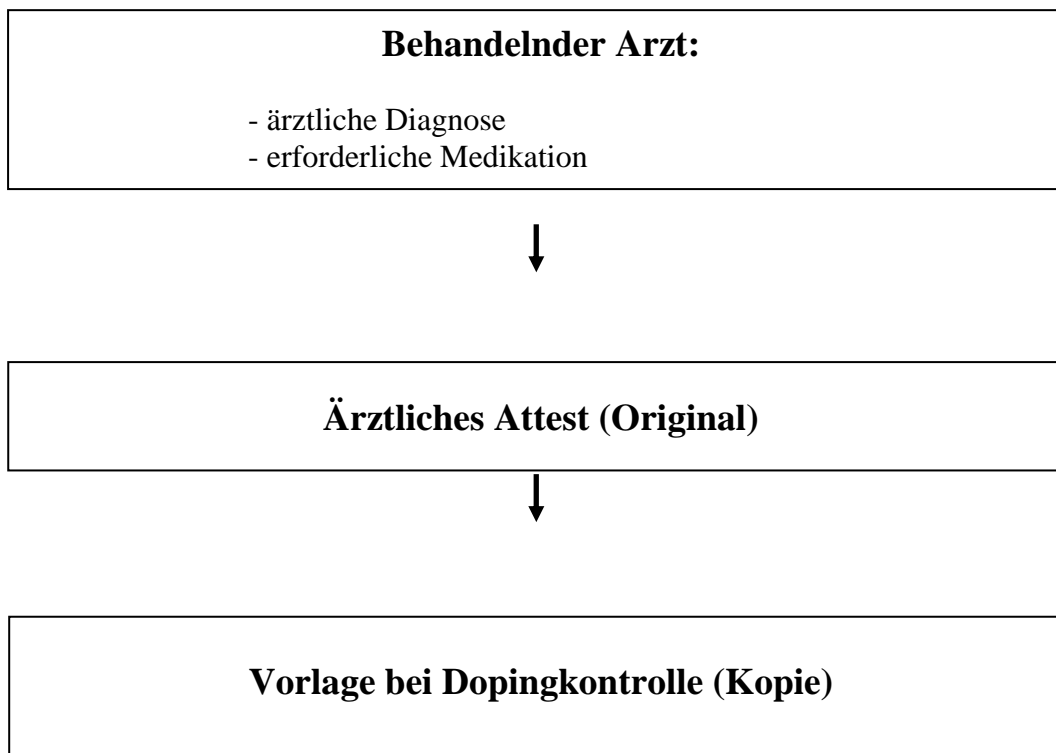
Der nicht-systemische Einsatz von Glukokortikoiden an der Haut ist nicht anzeigepflichtig. Auch die äußerliche Anwendung von Glukokortikoiden in Form von Augen-, Ohren- und Nasentropfen und -salben sowie in der Mundhöhle bedarf keiner Ausnahmegenehmigung. Glukokortikoide sind grundsätzlich nur im Wettkampf verboten. Aufgrund der nicht eindeutigen Nachweisbarkeitsdauer nach einer Applikation in den Tagen/Wochen vor einem Wettkampf wird jedoch dringend angeraten, länger nachweisbare lokal applizierte Kortisonpräparate auch mehrere Wochen vor einem Wettkampf mit dem hier genannten Verfahrensweg anzuzeigen.



Schema ATTEST-kurz 01-2008
Bescheinigung einer Behandlung durch ein Attest - Kurzfassung

In bestimmten Fällen kann eine Behandlung mit verbotenen Wirkstoffen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das Attest gilt 12 Monate.

Das Schema ist anzuwenden bei einer nicht-systemischen Anwendung von Glukokortikoiden (d.h. als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze) bzw. der inhalativen Anwendung von Beta-2-Agonisten (beschränkt auf Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) und Glukokortikoiden.



Schema ATTEST-lang 01-2008
Bescheinigung einer Behandlung durch ein Attest – ausführlich

In bestimmten Fällen kann eine Behandlung mit verbotenen Wirkstoffen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das Attest gilt 12 Monate.

Das Schema ist anzuwenden für eine Behandlung mit Beta-Blockern und Diuretika bzw. eine erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin.

